

REGELMÄSSIGE TECHNISCHE UNTERSUCHUNG VON FAHRZEU- GEN

Stellungnahme des Verbraucherzentrale Bundesverbandes
zum Entwurf einer Verordnung über die regelmäßige techni-
sche Untersuchung von Fahrzeugen und bestimmter Fahr-
zeugeinrichtungen

5. Januar 2017

Impressum

*Verbraucherzentrale
Bundesverband e.V.*

*Team
Mobilität und Reisen*

*Markgrafenstraße 66
10969 Berlin*

mobilitaet@vzbv.de

INHALT

| | |
|---|----------|
| I. EINLEITUNG | 3 |
| 1. Anmerkungen zu einzelnen Regelungen | 3 |
| 1.1 Einhaltung von Datensicherheits- und Datenschutzvorschriften..... | 3 |
| 1.2 Elektronische Fahrzeugschnittstelle - Abgasuntersuchung | 4 |
| 1.3 Datenübermittlung an Zentrale Stelle..... | 4 |

I. EINLEITUNG

Eine regelmäßige technische Untersuchung von Fahrzeugen und bestimmter Fahrzeugeinrichtungen und somit die Gewährleistung eines hohen Maßes an Verkehrssicherheit und der Einhaltung von Umweltstandards sind aus Sicht des Verbraucherzentrale Bundesverbandes (vzbv) notwendiger denn je. Der TÜV als Synonym für diese regelmäßige Überprüfung ist bei Verbraucherinnen und Verbrauchern¹ seit Jahrzehnten bekannt, in seiner Strenge gefürchtet und seiner Wirkung geschätzt. Dass im Zuge immer komplexer werdender Fahrzeugtechnik oder der Berücksichtigung internationaler Vorschriften die bisher in der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) enthaltenen Regelungen in einer separaten Verordnung zusammengefasst werden, begrüßt der vzbv prinzipiell.

Dies ist auch hinsichtlich zu erwartender Entwicklungen im Automobilmarkt sinnvoll. Perspektivisch werden sich die technischen Konzepte von Autos weiterentwickeln und mit dem verstärkten Einsatz von vernetzten und erst recht bei hoch- und voll automatisierten Fahrfunktionen stellen sich so auch neue Anforderungen an die regelmäßige technische Untersuchung. Dies wird auch in der Begründung zur Verordnung über die regelmäßige technische Untersuchung von Fahrzeugen und bestimmter Fahrzeugeinrichtungen unter Punkt I.8. thematisiert („... machen eine Überprüfung und eine zu erwartende Änderung der Vorschriften in etwa drei Jahren erforderlich“). Dies begrüßt der vzbv ausdrücklich.

Viele der in der vorliegenden Verordnung dargestellten Inhalte stellen, wie bereits geschrieben, lediglich eine Zusammenfassung bereits existierender Vorschriften aus der StVZO dar. Aus diesem Grund wird diese Stellungnahme nicht auf alle Punkte eingehen, sondern lediglich einige aus Verbrauchersicht wichtige thematisieren.

1. ANMERKUNGEN ZU EINZELNEN REGELUNGEN

1.1 Einhaltung von Datensicherheits- und Datenschutzvorschriften

Bereits heute sind neue Fahrzeugmodelle teilweise mit hochentwickelten Assistenzsystemen und teilautomatisierten Fahrfunktionen ausgestattet. Die Entwicklung wird in absehbarer Zeit zu hoch- und vollautomatisierten Fahrfunktionen gehen und auch die Fahrzeug-Fahrzeug- bzw. Fahrzeug-Infrastruktur-Vernetzung wird sich verstärken. Dies stellt gleichsam hohe Anforderungen an eine an Verbraucherbedürfnissen ausgerichtete Datensicherheits- und Datenschutzpolitik. Die Entwicklung entsprechender Vorschriften bei der Typgenehmigung ist ein wichtiger erster Schritt, jedoch muss auch bei der regelmäßigen technischen Untersuchung die Einhaltung der Datensicherheits- und Datenschutzvorschriften gewährleistet werden.

In Anlage 1 unter Punkt 1.2.1 und in Anlage 2 unter 4.1.5 und 4.1.6 der Verordnung über die regelmäßige technische Untersuchung werden explizit die Datensicherheits- und Datenschutzvorschriften adressiert. Zusätzlich wird in der Begründung zur Verordnung unter 1.30.2 konkretisiert: „Es muss sichergestellt werden, dass die verbauten Fahrzeugsysteme gegen Manipulation von außen durch Dritte geschützt sind und dies über die gesamte Betriebsdauer der Fahrzeuge“.

¹ Die gewählte männliche Form bezieht sich immer zugleich auf weibliche und männliche Personen. Wir bitten um Verständnis für den weitgehenden Verzicht auf Doppelbezeichnungen zugunsten einer besseren Lesbarkeit des Textes.

Jedoch sind die in Anlage 2 (zu § 8 – Durchführung der Hauptuntersuchung) aufgeführten Pflichtuntersuchungen bezgl. Datenkommunikation und Datenspeicherung relativ unkonkret. Insbesondere in Anbetracht der Komplexität des Themas und der technischen Möglichkeiten zur Umgehung der Datensicherheits- und Datenschutzvorschriften sind aus Sicht des vzbv weitergehende Prüfanforderungen notwendig. Die einfache Fehlerauslese mittels elektronischer Fahrzeugschnittstelle (EFS) kann zwar wichtige Hinweise auf Unregelmäßigkeiten geben. Jedoch können zum Beispiel durch herstellerseitige Softwareupdates typgenehmigte Datensicherheits- und Datenschutzvorschriften ausgehebelt werden, ohne dass dies durch die Prüfer festgestellt werden kann. Eine (stichprobenartige) Überprüfung der Algorithmen und Quellcodes bei der Hauptuntersuchung, wie sie der vzbv auch verpflichtend für die Typgenehmigung fordert, könnte hier helfen. Dies kann selbstverständlich nicht bei jeder Hauptuntersuchung geschehen. Jedoch ist es aus Sicht des vzbv wichtig, dass Automobilhersteller, Drittanbieter und Fahrzeughalter einer potentiellen, tiefergehenden Überprüfung der Datensicherheits- und Datenschutzvorschriften gemäß Typgenehmigung gewährt sind. Dies dient vor allem der Abschreckung denn einer lückenlosen Überwachung. In dem Gutachten „Kontrolle der Daten bei vernetzten und automatisierten Pkw“ im Auftrag des vzbv² wurde auch noch einmal klar dargelegt, dass Datenschutzaspekte sowohl bei der Typgenehmigung wie auch bei der regelmäßigen technischen Untersuchung bereits heute, jedoch noch stärker bei vernetzten und automatisierten Fahrfunktionen in der Zukunft, berücksichtigt werden müssen.

1.2 Elektronische Fahrzeugschnittstelle - Abgasuntersuchung

Die elektronische Fahrzeugschnittstelle (EFS) kann helfen, die regelmäßige technische Untersuchung aus Zeit- wie auch Kostensicht effizient durchzuführen. Jedoch besteht insbesondere bei der Prüfung des Abgasverhaltens von Fahrzeugen mittels On-Board-Diagnose (OBD) Zweifel an der Wirksamkeit. Nicht zuletzt vor dem Hintergrund des Diesel-Abgasskandals ist eine lückenlos funktionierende Überwachung des Abgasverhaltens notwendig. Dies ist mit einer von vornherein auf die OBD ausgerichtete Prüfung und dem Verzicht auf eine Endrohrmessung nicht möglich. So ist die Abgasuntersuchung mittels OBD nicht nur relativ fehleranfällig, darüber hinaus begünstigt dies auch bewusste Manipulationen des Abgassystems. Da den technischen Prüfern derzeit eine weitergehende Untersuchung der Fahrzeugsoftware und somit der einwandfreien Funktionsfähigkeit der OBD nicht möglich ist, sollte aus Sicht des vzbv eine zumindest stichprobenartige Prüfung der Abgase mittels Endrohrmessung erfolgen. So könnten systematische Unregelmäßigkeiten entdeckt und entsprechend gegengesteuert werden. Eine stichprobenartige Prüfung würde auch die Zusatzkosten für die Verbraucherinnen und Verbraucher gering halten.

1.3 Datenübermittlung an Zentrale Stelle

Ergebnisse der regelmäßigen technischen Untersuchungen sollen mit dem Bezug zur vollständigen Fahrzeug-Identifizierungsnummer an die zentrale Stelle (Kraftfahrtbundesamt - KBA) übermittelt werden. Mit diesen Daten sind verschiedenste Auswertungen möglich. Dies begrüßt der vzbv. Wichtig ist jedoch, dass auch für Verbraucher ein

² http://www.vzbv.de/sites/default/files/rechtsgutachten_automatisiertes_fahren_langfassung.pdf

Mehrwert entsteht. Derzeit ist das Informationsangebot des Kraftfahrtbundesamtes, insbesondere für Endkunden, sehr mangelhaft. Das Gutachten „Informationen zu Fahrzeugrückrufen in Deutschland“ im Auftrag des vzbv³ kam zum Ergebnis, dass die vom Kraftfahrtbundesamt zur Verfügung gestellten Informationen zu Fahrzeugrückrufen in Deutschland intransparent und nicht verbraucherfreundlich sind. Die bei einer Hauptuntersuchung durch den technischen Service gesammelten Informationen zu ausstehenden, bereits absolvierten oder evtl. abgelehnten Rückruf- und Serviceaktionen seitens der Hersteller durch die Halter böten die Chance, das Informationsangebot durch das KBA verbraucherfreundlich zu gestalten. Ebenso würden Informationen zu konkreten, modellbezogenen Mängeln potentiellen Käufern wichtige Entscheidungshilfen beim Fahrzeugkauf bieten. Aus Sicht des vzbv ist es deshalb wichtig, die erhobenen Daten auch umfassend und leicht verständlich für die allgemeine Öffentlichkeit aufzubereiten und kostenlos und niedrigschwellig anzubieten. Hier muss das KBA mehr zum Dienstleister für Automobilkunden werden.

³ http://www.vzbv.de/sites/default/files/cam_kba_gutachten_fahrzeugrueckrufe_0.pdf